

Tode des Herzogs Liutpold, zu 910 von der Niederlage der Franken und Baiern gegen die Ungarn und dem Tode des Grafen Gebhard und zu 912 von dem Tode des Königs Ludwig und der Erwählung des neuen Königs Konrad; die letzteren Ereignisse berichtet der Cont. Reg. zwar richtig zu 911, doch könnte er ja die Jahreszahl aus den Ann. Aug. berichtet haben. Aber mit Recht findet es Werra äusserst unwahrscheinlich, dass der Cont. Reg. so 'wenige Notizen mitten aus den reichen Nachrichten der alamannischen Annalen herausgenommen und mit den seinigen zusammengeschweisst habe, ohne sich um die unmittelbar daneben stehenden Mittheilungen zu kümmern, und ohne dass man irgend einen Grund für diese Auswahl auffinden könnte'. Die andere Redaction, welche aus St. Gallen stammt¹, ist bis 911 viel kürzer, reicht aber bis 926, und während sie bis 911, wenn sie hier endete, allenfalls als Quelle des Cont. Reg. angesehen werden könnte, obwohl sie nicht viel mehr enthält als die Reichenauer Annalen, so gilt für das Stück 912—926 derselbe Einwand, den wir gegen die Benutzung der ausführlichen Redaction geltend machen mussten.

Dagegen finden sich eben die Nachrichten, welche zu der Annahme einer Benutzung der Annales Alamannici Anlass gaben, auch in den Jahrbüchern von Laubach² und bilden für die Jahre 907—912 fast deren einzigen Inhalt. Deutlich erkennt man die Notizen zu den Jahren 908 und 910, verschmolzen mit den kurzen Angaben der Ann. Aug., die durchaus leitende Quelle sind, beim Cont. Reg. wieder:

Ann. Aug. 907: 'Baioarii et ab Ungariis interficiuntur'.

Ann. Laub. 908: 'Ungari bellum contra Bauworios inextinguibile fecerunt, et Liutbaldus dux eorum comitesque atque episcopos quam plurimos illorumque supersticiosa superbia crudeliter occisa est'.

Ann. Aug. 910: 'Franci ab Ungaribus aut occisi aut fugati sunt'.

Ann. Laub. 910: 'Ungari bellum cum Alamanis fecerunt victoriamque habuerunt, et Gozpertus comes occisus est'

Cont. Reg. 907: 'Bawarii cum Ungariis congressi multa caede prostrati sunt, in qua congressione Liutbaldus dux occisus est'.

Cont. Reg. 910: 'Franci in confinio Bawariae et Franciae Ungariis congressi miserabiliter aut victi aut fugati sunt. In quo proelio Gebeardus comes interiit relictis' etc.

1) Neu herausgegeben von C. Henking aus der Original-Hs. zu Zürich, 'Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte' XIX, S. 224—265.

2) SS. I neben den Ann. Alam. gedruckt.